

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unsere Zahl: 116/10

Wien, am 15.11.2010

Zu GZ: BMASK-40101/0014-IV/2010

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Punkten:

Änderung des Bundesbehindertengesetzes

Gemäß den Bestimmungen des § 8 Bundesbehindertengesetzes ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Bundesbehindertenbeirat errichtet.

ZVR-Zahl 178231728

Entsprechend § 9 Abs 1 Z.6 gehören diesem u.a. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen an, wobei dabei je ein Vertreter von der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund nominiert wird.

Es wird dazu auf die seit dem Jahr 2000 geltende gesetzliche Bestimmung hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs 3 Bundes-Seniorengesetz der Österreichische Seniorenrat in Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Senioren berühren können, den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt ist.

Da Behinderungen gerade bei älteren Personen verstärkt auftreten, ist eine Einbindung des Österreichischen Seniorenrates in diesen Beirat unerlässlich.

Der § 9 Abs. 1 Bundesbehindertengesetzes ist daher abzuändern, sodass ebenso ein Vertreter des Österreichischen Seniorenrates dem Beirat als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident